

**Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet
Zimmern ob Rottweil - Rottweil**

Aufgrund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 19.07.2022 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 29.07.1999, zuletzt geändert am 17.05.2018, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderungen**

1. § 1 (Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Verbandes) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Zimmern ob Rottweil – Rottweil (IN•KOM Südwest)", der im Folgenden "Verband" genannt wird.

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Das Verbandsgebiet liegt gemäß dem beiliegenden Lageplan vom 28.06.2022, der Bestandteil dieser Satzung ist, auf der Gemarkungsfläche der Gemeinde Zimmern ob Rottweil mit Ortsteilen. Der Umfang des Verbandsgebietes ergibt sich aus der grau umrandeten Fläche im Maßstab 1:5000. Dieser Lageplan ist zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Rathaus Zimmern ob Rottweil, niedergelegt worden. Das Verbandsgebiet kann durch Änderung der Satzung erweitert werden.

2. § 6 (Zusammensetzung und Geschäftsgang der Verbandsversammlung) wird wie folgt geändert

Abs 2 erhält folgende Fassung:

- (2) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Stimme der Mitgliedsgemeinden wird durch deren Bürgermeister/in bzw. Oberbürgermeister/in abgegeben.

3. § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Die Einberufung darf über das elektronische Ratsinformationssystem erfolgen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

Abs. 3 wird neu aufgenommen:

- (3) Nach Entscheidung des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37 a Absatz 1 und 2 GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen der Verbandsversammlung und beschließenden Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen und durchgeführt werden.

4. § 12 (Kapitalumlage) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) An der Kapitalumlage beteiligt sich die Gemeinde Zimmern ob Rottweil mit 45 v. H. und die Stadt Rottweil mit 55 v. H..

5. § 14 (Verwendung von Einnahmen) wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil verpflichtet sich das im Verbandsgebiet angefallene Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer nach Abzug der Gewerbesteuerumlage jeweils zu 45 v. H. auf die Gemeinde Zimmern ob Rottweil und zu 55 v. H. auf die Stadt Rottweil aufzuteilen

und abzuführen sowie das Ist- Aufkommen aus der Grundsteuer B zu 90 % auf die Gemeinde Zimmern ob Rottweil und zu 10 % auf die Stadt Rottweil aufzuteilen und abzuführen.

Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil teilt dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg gem. § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift vom 13. Juni 1996 (GABl. S. 490) in der jeweils gültigen Fassung die Auf- teilung des im Verbandsgebiet angefallenen Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer nach dem in Abs. 1 genannten Schlüssel mit. Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil informiert die Stadt Rottweil und den Zweckverband schriftlich über diese Mitteilung.

Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

- (3) Das Aufkommen aus der Grundsteuer A steht dem heheberechtigten Verbandsmitglied (Markungsgemeinde) zu 100 % zu.

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden, insbesondere des Gewerbesteuer- gesetzes, des Grundsteuergesetzes oder des Finanzausgleichsgesetzes, die vorstehenden Regelungen in einer dem Geist und dem wirtschaftli- chen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu überprüfen und ggf. neu zu fassen.

Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Einnahmen des Verbandes aus der Veränderung des Anlagevermögens, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht benötigt werden, kann der Verband nach Beschluss über die Jahresrechnung als Kapitalrücklage für zukünftige Investitionen zurückstellen. Kapitalrücklagen oder Einnahmen aus Veränderungen können an die Verbandsmitglieder gemäß § 12 Abs. 2 abgeführt werden.

6 § 16 (Auflösung) wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verblei- bende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile gem. § 12 Abs. 2 aufgeteilt. Verblei- bende Schulden gehen in demselben Verhältnis auf die Verbandsmit- glieder über. Maßgebend ist das satzungsgemäße Verhältnis zum Zeit- punkt der Anschaffung bzw. Herstellung des Anlagegutes.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 1-3 treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 1 Nummer 4 – 6 treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Zimmern, den 20.07.2022

Ralf Broß

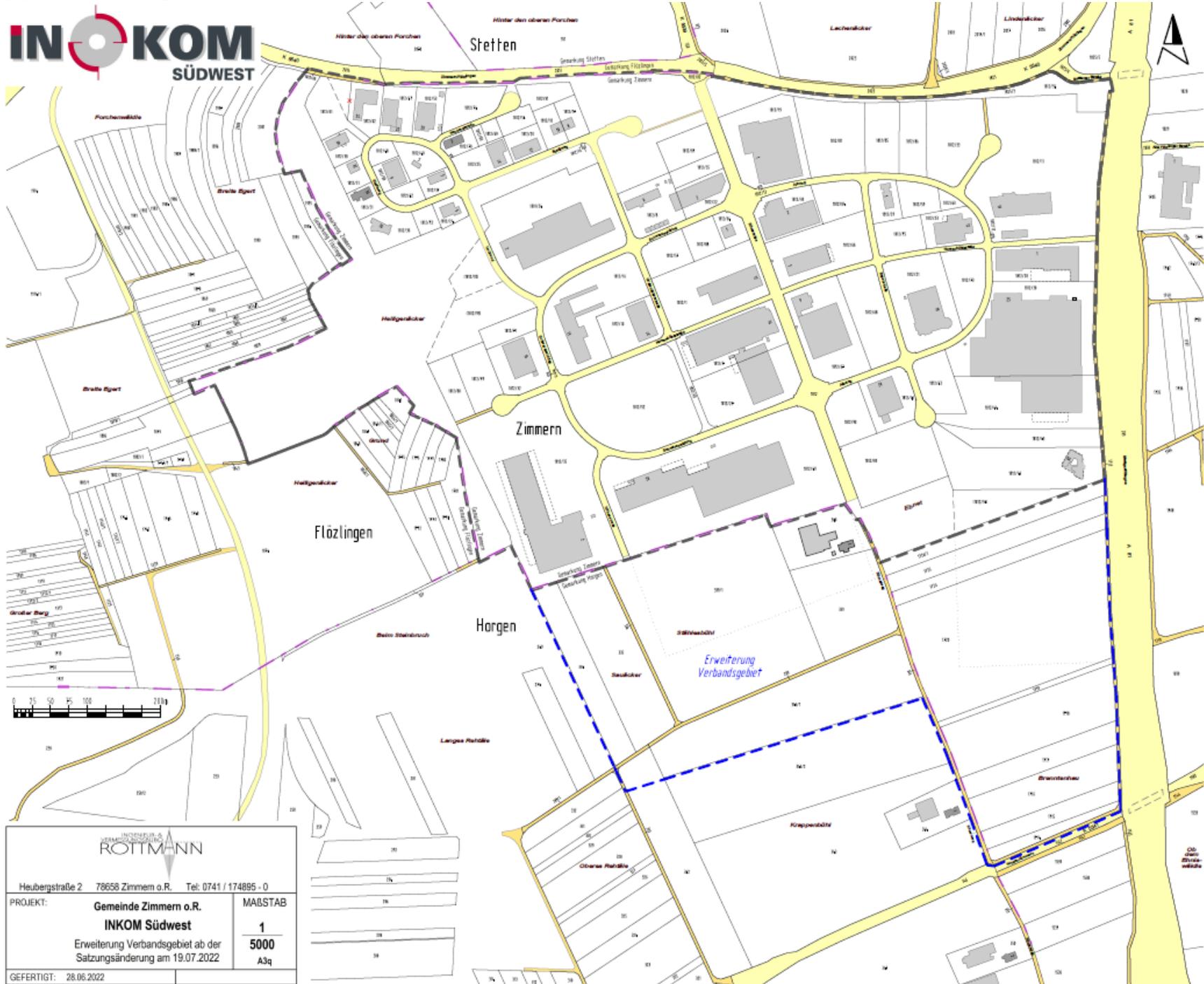
Verbandsvorsitzender und Oberbürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung ge- genüber dem Zweckverband Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Zimmern ob Rottweil - Rottweil geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begrün- den soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage: Lageplan Verbandsgebiet vom 28.06.2022



		
Heubergstraße 2 78658 Zimmern o.R. Tel: 0741 / 174895 - 0		
PROJEKT:	Gemeinde Zimmern o.R. INKOM Südwest Erweiterung Verbandsgebiet ab der Satzungsänderung am 19.07.2022	MASSTAB 1 5000 A3q
GEFERTIGT:	28.06.2022	